

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung.

Betr. Publikumsausgabe des Börsenblattes.

Die Ausgabe A des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel ohne Bestellzettel soll die Möglichkeit schaffen, das Verlegerinformat zur unmittelbaren Publikumswerbung zu verwenden. Sie darf daher zur Werbung benutzt werden, ebenso wie unmittelbarer Bezug von Konsumenten, insbesondere von Bibliotheken und Bildungsinstituten gestattet ist.

Die Auslieferung erfolgt über das Sortiment.

Der Bezugspreis ist monatlich RM 10.— ord., RM 7.— netto.

Leipzig, den 1. November 1930.

Der Gesamtvorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Friedrich Oldenbourg, Erster Vorsteher.

Der umstrittene Luftraum im Urteil deutscher Gerichte.

Die Arbeitsgemeinschaft für Werbewesen hat die in letzter Zeit ergangenen Urteile deutscher Gerichte in der Frage der Anbringung von Gegenständen, die in den Luftraum hineinragen, kurz auszugsweise zusammengestellt, um einen Überblick zu erlangen, wie in den verschiedenen Gebieten Deutschlands die Frage des öffentlichen Luftraumes beurteilt wird. Es ergibt sich die interessante Tatsache, daß die Gesetze der Länder eine gleichartige Grundlage für die Beurteilung der Anbringung von in den Luftraum hineinragenden Gegenständen nicht geben. Sie stehen, wie im Beispiel Preußen—Thüringen zu sehen ist, im vollkommenen Gegensatz zueinander. Selbst beim Vorliegen eines Reichsgerichtsurteils werden die Länder immer wieder versuchen, sich auf ihre entgegenstehenden Landesgesetzlichen Bestimmungen zurückzuziehen.

Berlin.

Die Klägerin hatte an ihrem Geschäft einen Lichtreklamelaften angebracht, der über den Bürgersteig ungefähr 1.20 Meter in die Straße hineinragte. Die Stadt Berlin erklärte sich als Eigentümerin der Straße und gab deren Benutzung nur gegen Zahlung einer jährlichen Gebühr frei. Die Klägerin verlangte dagegen die Feststellung, ob die Stadt Berlin berechtigt sei, den Lichtreklamelaften zu beseitigen. Das Reichsgericht sieht es als erforderlich an, festzustellen, ob das Eigentum am Straßengelände durch die Widmung für den öffentlichen Verkehr derart beschränkt worden ist, daß die Anlage gekündigt werden muß. Es äußert sich dazu wie folgt:

»Der Gemeingebrauch an der Straße ist nicht beschränkt auf den Verkehr im engsten Sinne. Vielmehr dient die Straße kraft öffentlicher Widmung auch sonstigem allgemein ausgeübten Gebrauch. Die Straßenanlieger sind in gesteigertem Maße zu deren Benutzung imstande und auf ihre Inanspruchnahme angewiesen. Die Paragraphen 78 bis 82 I 8 A. L. R. bestimmen, daß der Hauseigentümer Erker und in die Straße sich hineinstreckende Schilder — weiter auch andere hier nicht interessierende Einrichtungen — nur mit polizeilicher Erlaubnis anlegen, im übrigen aber den Bürgersteig benutzen darf, soweit dies ohne Verengung, Verunreinigung und Verunstaltung der Straße geschehe. Es handelt sich hier also um

eine Befugnis des Straßenanliegers, die das am Straßengelände bestehende Privateigentum des Straßeneigentümers einschränkt, um einen Ausschluß des Gemeingebrauchs der Straße.«

Unter die Bestimmung des Paragraphen 80 I 8 A. L. R. fällt der Lichtreklamelaften der Klägerin als eine Einrichtung im Luftraum über die Straße, die gehalten werden darf, wenn sie polizeilich genehmigt ist. Daß der Lichtreklamelaften dem öffentlichen Verkehr nicht hinderlich gewesen ist, geht daraus hervor, daß die polizeiliche Genehmigung gegeben worden ist. Die Klägerin hat also das Recht, den Lichtreklamelaften anzubringen; es erfolgt dadurch eine Einschränkung der Eigentumsbefugnis der Stadt Berlin an der Straße. Die Bestimmung der Straße für den öffentlichen Gebrauch ist nicht auf den Verkehr in unmittelbarem Sinne, auf den Gebrauch zum Reiten und Fortbringen von Sachen beschränkt, vielmehr hat die Straße, soweit es mit diesem Gebrauch vereinbar ist und polizeiliche Gesichtspunkte nicht entgegenstehen, auch aus dem geschäftlichen Verkehr der Anlieger erwachsenden Bedürfnissen zu genügen; dazu gehören Ankündigungen an das Publikum. Der Straßeneigentümer muß die sich aus der Übung solcher Befugnisse ergebenden Beschränkungen seines Privateigentums als Ausfluß des Gemeingebrauchs dulden (Februar 1929).

Frankfurt a. M.

Die Klägerin hat einen Lichtreklamelaften angebracht, der 110 Zentimeter über die Straße hinausragt. Die Stadt Frankfurt a. M. hat die Reklameanlage gestattet unter gewissen Bedingungen und hat sie außerdem von der Zahlung einer jährlichen Gebühr abhängig gemacht.

Entscheidung des Reichsgerichts: »Das Recht zum Gemeingebrauch an der Straße muß der Klägerin zum Siege verhelfen.« Im übrigen Hinweis auf das Urteil Berlin (Dezember 1929).

Thüringen.

Dem Beschwerdeführer ist die Anbringung eines Reklame-transparentes an seinem Geschäftsklokal auf die Dauer von zwei Jahren gestattet worden. Für die Erlaubnis wurde eine Gebühr von M. 15.— berechnet.

Einen Hinweis auf die Entscheidung des Reichsgerichts im Falle Berlin und Frankfurt a. M. lehnt das Thüringische Ministerium mit der Begründung ab, daß für Thüringen das